

grunde zu legen. Die Gewerbesteuer wird als ungerechte Doppelsteuer grundsätzlich abgelehnt.

5. Realsteuern. Aufrechterhaltung der Realsteuersperre auch in den kommenden Rechnungsjahren. Herstellung einer festen Relation zwischen Einkommens- und Realbesteuerung (hierzu besonders die Vorschläge von Popitz und Elsas).

6. Die steuerliche Gerechtigkeit erfordert, daß die mit der öffentlichen Privatwirtschaft konkurrierenden Betriebe der öffentlichen Hand die gleichen Steuern zahlen wie die private Wirtschaft. Die steuerlichen Bevorzugungen der Genossenschaften (Konsumvereine) sind aufzuheben. Es ist staatspolitisch unverantwortlich, in einer steuerlich überlasteten Volkswirtschaft einzelnen Gruppen ohne zwingende Gründe steuerliche Bevorzugungen einzuräumen.

Besondere Forderungen

7. Reichsabgabenordnung. a) Beseitigung der Vorschrift in § 316, wonach die Steuerpflichtigen keinen Anspruch auf die Erstattung von Kosten für Bevollmächtigte oder Beistände haben.

b) Beseitigung der Aufbewahrungspflicht von Kontrollstreifen der Registrierkassen.

c) Wesentliche Herabsetzung der Verzugszuschläge.

d) Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelhandels bei den Entscheidungen der Finanzgerichte durch Hinzuziehung von Einzelhändlern, wenn Steuersachen von Einzelhändlern zu beraten sind. Hierzu eventuell: Bildung von Fachkammern der Finanzgerichte.

8. Einkommensteuer. a) Senkung des Einkommensteuertarifs für die kleineren und mittleren Einkommensstufen.

b) Erleichterung der Bildung steuerfreier bzw. steuerbegünstigter Reserven für Einkommen unter 37 000 RM.

c) Gleichstellung der Familienermäßigungen für Lohnsteuerpflichtige und Veranlagte.

d) Abzugsfähigkeit für Mehraufwendungen im Haushalt, die durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig werden.

e) Einführung des dreijährigen Durchschnitts.

f) Bei der Aufstellung der Richtsätze für nichtbuchführende Einzelhändler ist für eine durchgreifende Senkung der Richtsätze Sorge zu tragen. Ferner sind Vereinheitlichungen dadurch zu schaffen, daß für die Einzelhandelsbranchen, die es wünschen, eine einheitliche Unterteilung der ihre Branche betreffenden Richtsätze erfolgt, sowie dadurch, daß die Begriffe Rohgewinn und Reingewinn einheitlich für alle Landesfinanzämter festgesetzt werden.

9. Bürgersteuer. a) Die Verkoppelung der Bürgersteuerzuschläge mit den Realsteuerzuschlägen ist auszubauen.

b) Die Lohnsteuerpflichtigen und die Veranlagten sind in jeder Hinsicht, insbesondere bei Billigkeits- und Milderungsbestimmungen, gleichzustellen.

10. Gewerbesteuerrahmengesetz. a) Änderung des Steuertarifs des Gewerbesteuerrahmengesetzes zwecks Abwehr schärferer Belastung kleinerer und mittlerer Erträge zugunsten der größeren.

b) Abzugsfähigkeit eines angemessenen Gehaltsbetrages für mitarbeitende Familienangehörige vom Gewerbeertrag.

c) Heranziehung von Filialen zu den Gewerbesteuerlasten der einzelnen Gemeinden nach dem Maßstab ihrer Leistungsfähigkeit; hierzu dient die Zerlegung des Steuergrundbetrages nach dem Umsatz statt nach der Lohnsumme.

d) Die Kundengewinne der Konsumvereine sind ohne Abzug der Gewerbeertragssteuer zu unterwerfen.

e) Die in § 12 Nr. 5 vorgesehene Berücksichtigung des Eigentümers inländischer Betriebsgrundstücke als

Steuerschuldner durch eine vierprozentige Kürzung der Summe der Reineinkünfte genügt nicht. Die vierprozentige Kürzung ist daher durch eine sechsprozentige zu ersetzen.

f) Die Möglichkeit, die Umlagesätze für die Gewerbesteuer für mehrere Rechnungsjahre im voraus zu beschließen, muß beseitigt werden, ferner auch die Möglichkeit, Nachtragsumlagen mit rückwirkender Kraft festzusetzen. Die Umlagesätze sind immer für ein Rechnungsjahr zu beschließen (Entsprechendes gilt auch für die Grundsteuer).

Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gewerbesteuerrahmengesetzes im Augenblick noch ungewiß ist, sind die bestehenden Landesgewerbesteuergesetze entsprechend den vorstehenden Forderungen abzuändern.

11. Umsatzsteuer. a) Beschleunigte Einführung der Phasenpauschalierung unter der Voraussetzung, daß das Pauschale nicht bei dem Verkauf der Waren an den letzten Verbraucher erhoben wird.

b) Sollte die Einführung der Phasenpauschalierung weiterhin langdauernden Verzögerungen unterliegen, wären andere Mittel steuerlichen Ausgleichs für die Ersparung von Umsatzphasen zu finden.

c) Verlängerung der Frist für das endgültige Inkrafttreten der Umsatzsteuererhöhung laut Vierter Notverordnung über den 30. 6. 32 hinaus.

12. Kapitalverkehrssteuer. Beseitigung der Gesellschaftsteuer für offene Handels- und Kommanditgesellschaften.

13. Kraftfahrzeugsteuer. Ersatz der bisherigen Pauschalsteuer durch die Betriebsstoffsteuer und Verwendung des Aufkommens der Betriebsstoffsteuer für den Wegebau. Solange dies nicht möglich ist, weitere Herabsetzung der Kraftfahrzeugsteuer, insbesondere für Lastkraftwagen.

14. Hauszinssteuer. a) Beschleunigte endgültige Aufhebung der Hauszinssteuer.

b) Erleichterte Stundung und Niederschlagung im Verhältnis zu den Umsätzen der Steuerpflichtigen.

c) Abwehr der Pläne auf Einführung einer Wohnraumssteuer.

15. Wandergewerbe- und Wanderlagersteuer. Angemessene Besteuerung der Wandergewerbetreibenden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

16. Stempelsteuer. Vereinheitlichung der verschiedenen deutschen Stempelsteuergesetze durch eine reichsrechtliche Rahmengesetzgebung.

17. Gebühren. a) Soweit die öffentlichen Gebühren eine Besteuerung enthalten, darf diese Besteuerung kleine Betriebe nicht schärfer erfassen als den Großbetrieb.

b) Weitere Senkung der Aufzugsgebühren, Senkung der Neu- und Nachreichungsgebühren, Senkung der Baupolizeigebühren für die Genehmigung von Ankündigungsmitteln.

c) Anpassung der Sätze für Post-, Telephon-, Telegraphen- und Eisenbahn-Güterverkehr an die Kaufkraft der Benutzer im Einzelhandel.

d) Anpassung der kommunalen Werklarife an die Kaufkraft der Abnehmer aus dem Einzelhandel, Rabatte für Bezugsgemeinschaften, durch deren Zusammenschluß die örtlichen Einzelhandelsverbände die Stromversorgung der kleinen Betriebe verbilligen könnten.

Vorschläge für ein neues Steuersystem, für Verminderung der Arten und Termine von Steuern, für Beseitigung der Gewerbesteuer, insbesondere auch für Relationen für Verbrauchs- und direkte Steuern, können erst gemacht werden, wenn eine Senkung der bestehenden Steuerlasten nach Lage der öffentlichen Haushalte möglich ist. Das kommende Steuersystem muß vor allem eine gerechte Besteuerung des selbständigen